



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Innenausschusses



17. Januar 2017

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2339

Telefax 0211 871-162339

**Schriftlicher Bericht des Ministers für Inneres und Kommunales zu  
TOP 11 „Künftige „Sammelabschiebungen“ von abgelehnten af-  
ghanischen Asylbewerbern aus Nordrhein-Westfalen nach Afgha-  
nistan“**

Anlagen: -60-

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich den Bericht zu TOP 11 „Künftige „Sammelab-  
schiebungen“ von abgelehnten afghanischen Asylbewerbern aus Nord-  
rhein-Westfalen nach Afghanistan“ zur Sitzung des Innenausschusses  
am 19.01.2017.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@mik.nrw.de  
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht**  
**des Ministers für Inneres und Kommunales Ralf Jäger**  
**zur Sitzung des Innenausschusses am 19. Januar 2017 zu TOP 3:**  
**„Künftige „Sammelabschiebungen“ von abgelehnten afghanischen Asylbe-**  
**werbern aus Nordrhein-Westfalen nach Afghanistan“**

Für den vom Bundesministerium des Innern organisierten Charterflug von Frankfurt nach Kabul am 14.12.2016 waren aus Nordrhein-Westfalen 13 vollziehbar ausreisepflichtige Personen vorgesehen. Tatsächlich zurückgeführt werden konnten davon 10 Personen, ausschließlich alleinstehende (volljährige) Männer. Darunter befanden sich 5 Personen mit einem strafrechtlichen Hintergrund. 3 Personen wurden im Rahmen der Zuführung zum Flughafen durch die zuständigen kommunalen Ausländerbehörden nicht angetroffen. Nach Mitteilung des Bundesministeriums des Innern wurden die zurückgeführten Personen bei ihrer Ankunft in Kabul vom afghanischen Flüchtlingsministerium, von IOM-Mitarbeitern, von der gemeinnützigen humanitären Organisation für psychosoziale Betreuung (IPSO) und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Deutschen Botschaft und der Bundespolizei vor Ort in Empfang genommen und versorgt.

Zum 30.11.2016 gab es in Nordrhein-Westfalen 1.468 ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige. Nach der Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge waren zum 31.12.2016 in Nordrhein-Westfalen 16.691 Asylverfahren von afghanischen Asylsuchenden anhängig. Die sog. Gesamtschutzquote im Asylverfahren in 2016 betrug für Afghanistan 56 %. Diese Daten belegen einen wachsenden Ausreisebedarf hinsichtlich afghanischer Staatsangehöriger, die nach Entscheidung des zuständigen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, insbesondere auch unter Berücksichtigung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse, im Einzelfall keinen Schutz in der Bundesrepublik Deutschland erhalten. Inwieweit die Lageeinschätzung des UNHCR vom 22. Dezember Auswirkungen auf eine Veränderung der Anerkennung des Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender durch das BAMF hat, bleibt abzuwarten. Die darüber hinaus bestehenden humanitären Abschiebehindernisse sind im Einzelfall zu prüfen.

Auch für vollziehbar Ausreisepflichtige aus Afghanistan gilt der Vorrang der freiwilligen Ausreise: Während im Zeitraum Januar-November 2016 3 Personen abgeschoben wurden, kehrten insgesamt 447 Personen aus Nordrhein-Westfalen im Rahmen des REAG/GARP-Programms freiwillig nach Afghanistan zurück. Für in zwangsweiser Durchsetzung der Rückkehrverpflichtung abzuschiebende Personen kann die weitere Beteiligung an Charterflugabschiebungen nach Afghanistan ein geeignetes Mittel sein.

Aus Nordrhein-Westfalen wurden und werden auf Grundlage eines Beschlusses der Innenministerkonferenz aus dem Jahr 2005 aber auch weiterhin Abschiebungen von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen nach Afghanistan nur nach sorgfältiger Einzelfallprüfung und vorrangig bei Straftätern, Gefährdern und alleinstehenden Männern durchgeführt.

Diese eingeschränkte Praxis wurde, wie zuvor dargestellt, im Hinblick auf die Charterabschiebung am 14.12.2016 nicht verändert.

Geändert haben sich allein die Rahmenbedingungen bei der Beschaffung von für Abschiebungen notwendigen Reisedokumenten:

Während es in der Vergangenheit kein effektives Reisedokumentenwesen bei den afghanischen Konsulaten gegeben hat, sind durch die Gemeinsame deutsch-afghanische Erklärung über die Zusammenarbeit in den Bereichen freiwillige Rückkehr und Rückführung vom 02.10.2016 verbesserte Rahmenbedingungen insoweit geschaffen worden. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit der Nutzung von sog. EU Laissez Passer durch deutsche Behörden, sofern afghanische Vertretungen nicht innerhalb von vier Wochen ein nationales Passersatzpapier ausgestellt haben. Dieser Umstand erklärt auch die im Vergleich zu den bisherigen bundesweiten Abschiebungen nach Afghanistan (Januar-November 2016: 31 Personen gem. Statistik der Bundespolizei) hohe Belegung des Sammelcharterfluges vom 14.12.2016 mit insgesamt 34 Personen.

Zeitpunkt und Modalitäten der nächsten Chartermaßnahme wird auf Bitte des Bundesministeriums des Innern hin vertraulich behandelt.